

Nachrichten vom Landtage.

Hundert u. zwei u. dreißigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer; am 28. Oct. 1833.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über das allgemeine Strafgesetz, die Vergeltungen gegen Gesehe über indirecte Staatsabgaben betr. §§. 8. — 32.

§. 8. enthält Folgendes:

(Fortsetzung.) Die erste Wiederholung eines Abgabensatzes wird rücksichtlich I. der inneren Steuern und Gefälle (s. §. 6. I.) mit einer, den achtfachen Betrag des Hinterzogenen erreichenden Geldbuße, in Ansehung II. des Solles aber: mit Confiscation des zollbaren Gegenstandes und dem achtfachen Abgabebetrag geahndet. Letzterer ist stets in verhältnißmäßige, jedoch eine zweijährige Dauer nicht übersteigende Gefängniß- oder Landarbeitshausstrafe zu verwandeln. — Im zweiten Wiederholungsfalle endlich hat der Uebertreter I. wegen hinterzogener innerer Abgaben den sechzehnfachen Betrag der zurückgebliebenen Gefälle, II. wegen verkürzten Solles aber außer der oben bereits festgesetzten Confiscation zwei- bis fünfjährige Einsperrung in einem Landarbeits-hause verwirkt. An die Stelle der Confiscation tritt nach Befinden der Werth des Gegenstandes, mit welchem die Hinterziehung verübt worden ist. S. §§. 72. und 74.

Die Deputation äußert sich hierbei folgendermaßen:

In so fern hier unter II. zum erstenmal der Landarbeitshausstrafe, und zwar, wie nach §. 35. anzunehmen, als bloßer Freiheitsstrafe gedacht wird; kann die Deputation nur die Bedenken wiederholen, welche sie bei einer andern Gelegenheit gegen Verbüßung solcher Strafen in einer die bürgerliche Ehre gefährdenden Anstalt erhoben und der Kammer vorgelegt hat. Ist dadurch der Antrag herbeigeführt worden, daß

eigne Landesgefängnisse eingerichtet, und alle die Dauer von drei Monaten übersteigende Freiheitsstrafen in diesen verbüßt werden möchten;

so kann sie nur auf diesen Antrag auch hier verweisen, übrigens unter II. auf Wegfall der Worte „oder Landarbeitshaus,“ so wie weiterhin statt „Einsperrung in einem Landarbeits-hause“ auf „Einsperrung in einem Landesgefängniß“ antragen.

Abg. Meißel bemerkt, daß ihm etwas unklar zu sein scheine, indem es heiße: wird mit Confiscation des Gegenstandes u. bestraft. Er sehe nun nicht ein, wenn eine Freiheitsstrafe eintreten solle, warum es heiße: wird mit Confiscation bestraft, und warum nicht gesagt werde: mit Confiscation und Freiheitsstrafe.

Abg. a. d. Winkel (auf Kötterichsch) beantragt nach den Worten „zu verwandeln“ folgenden Zusatz: „und wird bei Berechnung dieser Strafe eine Woche Gefängniß einem Abgabensatz von 5 Thlrn. gleich geachtet.“

Referent bemerkt, daß sich dieses Amendement an §. 77. anschliesse, indem dort die Bestimmung enthalten sei, wie die Geldstrafe zur Gefängnißstrafe sich verhalte. In Bezug auf die Aeußerung des Abg. Meißel bemerke er aber, daß die De-

putation sich deshalb Aufklärung erbeten habe, und sich die Sache so gestalte, daß beim 2ten Wiederholungsfalle der achtfache Betrag eintrete, bei einem weiteren Wiederholungsfalle würde aber nur die Gefängnißstrafe Platz greifen.

Abg. Meißel bezieht sich auf seine frühere Aeußerung, daß die Strafe unverhältnißmäßig hoch sei; es sei hart genug, wenn Jemand den achtfachen Betrag bezahle, warum aber Jemand gänzlich dem Untergange Preis gegeben werde, könne er nicht einsehen. Wenn die Gefängnißstrafe nach der Geldstrafe bemessen werde, so werde Einer 80 — 90 Jahre sitzen können.

Referent macht darauf aufmerksam, daß die Gefängnißstrafe die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen dürfe, worauf

Abg. Meißel bemerkt, daß dann eine Ungleichheit stattfinden würde.

Staatsminister v. Beschau erinnert in Bezug auf die Aeußerung des Abg. Meißel, welche die Regierung der Inconsequenz beschuldige, daß jetzt ganz andere Rücksichten in Bezug auf das Abgabensystem eingetreten seien. Wenn die Strafe so ungemein hart befunden werde, so müsse er darauf bemerken, daß dieser §. die Veranlassung gegeben habe, eine Vergleichung mit den Gesezentwürfen anderer Staaten anzustellen, und man habe gefunden, daß, wo hier eine Strafe von 2 Jahren Landarbeitshaus festgesetzt sei, dort ein zehnjährige Freiheitsstrafe eintrete.

Nachdem das Amendement des Abg. aus dem Winkel unterstützt worden war, macht Referent nochmals darauf aufmerksam, daß der §. 11. eine allgemeine Bestimmung enthalte, und es daher wohl zweckmäßig sein dürfte, das Amendement dort anzuknüpfen, womit sich der Antragsteller einverstanden erklärt.

Hierauf wird das Deputationsgutachten und nach der Abänderung desselben der §. angenommen.

Bei §. 9., welcher von der Bestrafung der schweren Hinterziehungen handelt, wird nichts erinnert, und sofort derselbe angenommen.

§. 10. lautet:

(4. Niedrigster Betrag der Geldstrafen.) Wenn die in den §§. 6. 8. und 9. festgesetzten Geldstrafen unter einem Thaler betragen sollten, so ist der Uebertreter nichts desto weniger mit der Geldbuße von Einem Thaler, als dem ein- für allemal angenommenen niedrigsten Strafmaße, stets zu belegen.

Die Deputation hatte hierbei nichts zu erinnern gehabt, Referent bemerkt aber, daß in Bezug auf die Stempelabgaben eine Ausnahme am Schlusse des Gesetzes gemacht werde.

Abg. Meißel trägt auf den Wegfall dieses §. an, weil hier eine Ungleichheit vor dem Geseze statt finde, da er nicht